

MEMORANDUM

Datum: 21. März 2007

Betreff: **Neue Meldepflichten von Aktionären und Organen aufgrund des TUG
(Transparenzrichtlinie – Umsetzungsgesetzes vom 20. Januar 2007)**

Die neuen Meldepflichten für Aktionäre und Organe

Meldepflichten dienen der Information der Anlegeröffentlichkeit über das Verhalten der Organe und von Aktionären bei börsennotierten Unternehmen (nicht Freiverkehr)

Wesentliche und **gemeinsame Änderungen** durch das TUG:

Europaweite Verbreitung erforderlich mit Wahlrecht der Medien (Bündel; mindestens 2)

Wie die Verbreitung durchgeführt wird, ist nicht mehr in der Verantwortung der Emittenten:
Inzwischen haben sich die bisherigen Medienanbieter vollständig auf die Situation eingestellt und bieten Komplettlösungen an (Equity Story; Financial Times Deutschland u. a. je in Medienverbänden)

Diese sichern:

Mehrere Medienarten sowie mehrere Medien je Medienart

Sodann zusätzlich zentrale Speicherung im Unternehmensregister

Anschließend Nachweisführung gegenüber der BaFin über den Veröffentlichungsprozess

Für ad hoc: zusätzliche Einstellung auf die Internetseite des Emittenten
(nicht mehr für directors dealings)

Directors dealings - Materielle Änderung durch das TUG:

Veröffentlichung im Unternehmensregister anstelle der eigenen Website

Auf folgende inhaltliche Erweiterung durch das bereits länger geltende Anlegerschutzverbesserungsgesetz vom 28.10.2004 sei verwiesen:

Adressaten sind die Organe Vorstand und Aufsichtsrat sowie andere Personen mit Führungsaufgaben sowie entscheidungsbefugte Personen, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben

Auch mittelbar über Gesellschaften getätigten Geschäfte sind seit Ende 2004 meldepflichtig, wenn

- die Gesellschaft von dem Organ geleitet wird oder
- die Gesellschaft von dem Organ kontrolliert wird, oder
- die Gesellschaft zugunsten einer solchen Person gegründet wurde, oder
- die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft denen des Organs weitgehend entsprechen

Meldepflichten der Aktionäre (Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 21, 22 WpHG)
-Materielle Änderung durch das TUG:

Neue Meldeschwellen wurden eingeführt ab 20. Januar 2007;
Somit gelten jetzt folgende Prozentschwellen (Erreichen oder Überschreiten):

3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 und 75%

Verkürzung der Meldefrist des Aktionärs an Emittenten und BaFin von
Sieben Kalendertagen
auf
Vier Handelstage

Besonderheit bei Erwerb eigener Aktien: nur Veröffentlichungspflicht, keine
Mitteilungspflicht („an sich selber“)

Neuer Zurechnungstatbestand für Stimmrechte (§ 22 Abs. 1. Nr. 5 WpHG):
„... Anvertraute Aktien oder zur Stimmabgabe „bevollmächtigt“ mit eigenem Ermessen

Wegfall von Tatbeständen für gewisse Wertpapierunternehmen (Arbitragehandel u.a.).

Neuer Meldetatbestand für „sonstige Finanzinstrumente“ (§ 25 WpHG):

Optionen zum Aktienerwerb
von stimmberechtigten Aktien
die bereits ausgegeben wurden (z. B. keine Aktien aus bedingten Kapitalerhöhungen)
ab Schwelle von 5% (nicht bereits 3%).

Gesonderter Tatbestand ohne Zusammenrechnung mit Stimmrechtsmeldungen.
Verschiedene Finanzinstrumente mit demselben Basiswert sind zusammenzurechnen

Gibt es keine Zurechnung von sonstigen Finanzinstrumenten gemäß § 22 WpHG, d. h. ist
Halten von sonstigen Finanzinstrumenten in Näheverhältnissen ohne Aufdeckung möglich?

→ Nein: ...“mittelbar halten...“ eröffnet die Zurechnungsnorm des § 22 WpHG (so die
Auslegung der BaFin)

→ Eigene Auffassung: das gilt wohl nur für einige Zurechnungen des § 22 WpHG

Eine eingeschränkte Erstbestandsmeldung per 20. Januar 2007 wird eingeführt (§ 41 Abs. 4a
WpHG):

- für sämtliche neu eingeführten Schwellen mit Ausnahme der 3 % Schwelle.

- Für den neuen Zurechnungsstatbestand § 22 Abs. 1 Nr. 6 WpHG
Für die sonstigen Finanzinstrumente (Optionen)

Keine Meldepflicht besteht, wenn die Schwellenüberschreitung bereits gemeldet war.

Beispiel:

Aktionär hatte gemeldet: „...habe die Schwelle von 10 % überschritten und halte jetzt 16 % ...“

Der Öffentlichkeit ist somit die auch die Überschreitung der neuen Schwelle von 15 % bereits bekannt.

Frist: Erstbestands -Meldepflicht bis zum 20. März 2007 an den Emittenten

Neue Pflichten des Emittenten:

Verkürzung der Veröffentlichungspflichten der Meldungen der Aktionäre

Von

Neun Kalendertagen

Auf

Drei Handelstage.

Veröffentlichung neben den Medien auch im Unternehmensregister

Veröffentlichung der Erstbestandsmeldungen der Aktionäre per 20. Januar 2007

(§ 41 Abs. 4a WpHG):

Bis 20. April 2007

Veröffentlichung in den Medien und im Unternehmensregister

Neue Meldepflicht des jeweiligen Bestandes an stimmberechtigten Aktien

(§ 26a WpHG)

bei Zu- oder Abnahmen

aufgrund von Kapitalerhöhungen oder Herabsetzungen

am Ende des Kalendermonats der Veränderung

maßgeblich ist die gesellschaftsrechtliche Entstehung / Verminderung

(Handelsregistereintrag; bei bedingtem Kapital bereits die Ausgabe)

gilt auch für die Einziehung eigener Aktien

Veröffentlichung in den Medien und im Unternehmensregister

ad hoc - Meldungen: zusätzliche Einstellung auf die Internetseite des Emittenten

directors dealings – Meldungen: keine Einstellung mehr auf die Internetseite des Emittenten

Hamburg, 21. März 2007

RA WP StB

Florian Dobroschke